

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart**

**E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)**

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

- Abteilungen 3 -

CVUA Stuttgart
CVUA Karlsruhe
CVUA Freiburg
CVUA Sigmaringen
STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum

Landeskontrollteam Lebensmittelsi-
cherheit Baden-Württemberg (LKL)

LTZ Augustenberg

Stuttgart, 22.04.2020

Durchwahl (07 11) 1 26

Name:

Aktenzeichen: 31/32/33/34/35/36-5470.00
(Bitte bei Antwort angeben)

**Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie Veterinärwesen
Aktuelles Coronavirus-Geschehen - Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen**

Erlass des Ministeriums vom 16.03.2020; Az.: 32/33/34/35/36-5470.00

Anlagen:

- Anlage 1: Eckpunkte zur Priorisierung für die Lebensmittelüberwachung
- Anlage 2: Schreiben des BMEL vom 08.04.2020 zur Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben bei Lebensmitteln in der Corona-Pandemie

Um der Weiterverbreitung des Coronavirus rasch entgegenzuwirken und einen maximalen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen zu erreichen, wurde mit Erlass des Ministeriums vom 16.03.2020; Az.: 32/33/34/35/36-5470.00 ermöglicht, die Routinekontrolltätigkeit und die Entnahme von Planproben auf ein absolutes Mindestmaß herunterzufahren.

Aktuell hat die Landesregierung aufgrund der sinkenden Infektionszahlen vorsichtige Lockerungen beschlossen (siehe Corona-Verordnung vom 17. März 2020, in der Fassung

vom 17. April 2020 <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucher-schutz/verbraucherinformationen-zum-coronavirus/corona-verordnung/>). Dabei haben nach wie vor der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems höchste Priorität. Gleichzeitig müssen der gesundheitliche Verbraucherschutz so weit als möglich aufrechterhalten und die diesbezüglichen Kontrollaktivitäten behutsam wieder hochgefahren werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der derzeitigen Situation werden die Veterinär-, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, das Landeskонтроlteam Lebensmittelsicherheit (LKL) sowie die Untersuchungsämter gebeten, wie folgt vorzugehen.

I. Infektionsschutz

Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer Personen vor Infektionen hat Priorität vor der Durchführung und Erfüllung von Überwachungsaufgaben. Auf die aktuellen Empfehlungen zum Arbeits- und Infektionsschutz wird verwiesen. Konkret bedeutet dies, dass z. B. eine Außendiensttätigkeit (z.B. Kontrollen, Probenahmen) nicht empfohlen wird, wenn für die Mitarbeiter kein Mund-Nasen-Schutz sowie ggf. weitere Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

II. Lebensmittelüberwachung

1. Betriebskontrollen der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden:

Insbesondere BG1-Betriebe sollen risikoorientiert zumindest durch gezielte „Corona-Kontrollen“ mit begrenztem zeitlichen Aufwand in der Betriebsstätte überprüft werden. Ziel ist es, im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes festzustellen, ob die Betriebe in der aktuellen Situation in der Lage sind, die Lebensmittelsicherheit durch funktionierende Eigenkontrollsysteme insbesondere in hygienisch sensiblen Bereichen verlässlich aufrecht zu erhalten. Auch wenn bei diesen Kontrollen von der Vorgehensweise bei sonst üblichen Routinekontrollen abgewichen wird, sollen sie in LÜVIS als solche erfasst werden.

2. Überprüfung von Abhol- und Lieferdiensten durch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden:

Viele Gastronomiebetriebe sowie Eisdielen und Cafés arbeiten derzeit aufgrund der verordneten Schließung als Abhol- und Lieferdienste und neue Lieferservice-Strukturen wurden und werden momentan aufgebaut. Das Ministerium bittet als weiteren Schwerpunkt, verstärkt ein Augenmerk auf solche Betriebe zu legen, die leicht verderbliche oder für empfindliche Verbrauchergruppen bestimmte Produkte anbieten, und ggf. im Hinblick auf die Bereitstellung der Allergenkennzeichnung zu beraten. Bei Verdachtsfällen bittet das MLR, Proben zu erheben.

Die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden werden gebeten, Probleme und Auffälligkeiten bei diesen Betriebsstrukturen den jeweiligen Regierungspräsidien mitzuteilen, um ggf. anhand dessen landeseinheitliche Kontrollschwerpunkte festzulegen. Aufgrund der auch für die Lebensmittelunternehmer neuen Situation wird gebeten, Sanktionen nur im Falle von Uneinsichtigkeit zu erlassen.

3. Probenanforderung durch die CVUAs, Probenahme durch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und Probenuntersuchung durch die CVUAs:

Das Ministerium bittet, die Probenanforderung, Probenahme und Probenuntersuchung für Proben aus BG1-Betrieben wieder aufzunehmen, beginnend mit der Probenanforderung für den Anforderungszeitraum 5 (18. Mai bis 19. Juni 2020). Proben aus BG2-Betrieben werden ebenfalls angefordert und können von den UVBs nach eigenem Ermessen im Falle ausreichender Personalressourcen entnommen werden.

Die Entnahme von Proben bei BG1- und BG2-Betrieben soll nur erfolgen, wenn es die Gegebenheiten vor Ort in den Betrieben und in der Behörde zulassen. Die UVBs, die aus Ressourcengründen nicht oder nur in geringem Umfang in der Lage sind, angeforderte Planproben zu entnehmen, werden gebeten, dies zur besseren Planung der Laborauslastung direkt beim örtlich zuständigen CVUA unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen RPs zu melden.

4. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat eine Handreichung zur Orientierung, wie die Kontroll- und Untersuchungsschwerpunkte in der aktuellen Situation priorisiert werden können, erstellt. Diese Handreichung, die vom Ministerium empfohlen wird, ist als Anlage 1 beigelegt.
5. Überprüfung der Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben bei Lebensmitteln:
Das BMEL hat mit Schreiben vom 08.04.2020 (siehe Anlage 2) gebeten, Spielräume bei der Beurteilung und Sanktionierung von pandemiebedingten Kennzeichnungsverstößen bei Lebensmitteln zu nutzen, sofern hierdurch kein gesundheitliches Risiko für Verbraucher entsteht. Das Ministerium bittet um Berücksichtigung und weist ergänzend darauf hin, dass neben dem Gesundheitsschutz auch der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung gewahrt sein muss.
Diese Hinweise gelten analog für geringfügige Kennzeichnungsmängel bei Kosmetika und Bedarfsgegenstände.
6. Das LKL kann die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden bei Betriebskontrollen, vorrangig bei BG1-Betrieben, unterstützen, sofern Personalengpässe bestehen. Bei Bedarf bittet das Ministerium um direkte Abstimmung mit dem LKL.

III. Veterinärwesen

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Tiergesundheit erfolgt mit gesonderten Schreiben.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer Personen vor Infektionen sind die Präsenzfortbildungen an der AkadVet bis auf weiteres eingestellt. Die AkadVet bietet deshalb eine umfangreiche Auswahl von online-Fortbildungen an. Von diesem Angebot soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Da Präsenzfortbildungen bundesweit abgesagt werden, beabsichtigt das Ministerium die Zeiten im QM-Schreiben 32-9102.00 Version 5 vom 21.01.2018 in Kürze anzupassen.

IV. Futtermittelüberwachung

1. Im Bereich der Futtermittelüberwachung soll die Überwachungstätigkeit behutsam unter Berücksichtigung des Arbeits- und Infektionsschutzes schrittweise wieder verstärkt werden. Der Schwerpunkt kann hierbei in einem ersten Schritt auf Probenahmen und Kennzeichnungskontrollen bei gewerblichen Futtermittelunternehmen (z.B. Hersteller, Händler) gelegt werden. Bei der Betriebsauswahl soll die Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund der räumlichen Gegebenheiten Berücksichtigung finden. Die verstärkte Wiederaufnahme der Durchführung von Inspektionen im Rahmen der routinemäßigen Überwachung (dringliche Anlasskontrollen ausgenommen) soll anschließend erfolgen. Hierbei sind die Erfahrungen der Überwachungsbehörden in der aktuellen Situation, die aktuelle Situation in den Betrieben sowie die Risikoeinstufung der Betriebe ausschlaggebend.
2. Analog zum Vorgehen im Bereich der Lebensmittelüberwachung wird darum gebeten, Spielräume bei der Beurteilung und Sanktionierung von pandemiebedingten Kennzeichnungsverstößen bei Futtermitteln zu nutzen, sofern hierdurch keine gesundheitlichen Risiken entstehen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie Futtermittelüberwachungsbehörden zu informieren.

gez. 